

Zusammenarbeitsvertrag

im

Schulwesen der Sekundarstufe I

Fassung vom 17. März 2004



Inhalt

A. Zweck	3
Artikel 1	3
Vertragspartner	3
B. Schule und Aufsicht	3
Artikel 2	3
Gesetzliche Grundlage.....	3
Artikel 3	3
Aufsicht	3
Artikel 4	3
Schulkommission	3
Artikel 5	3
Amtsdauer	3
C. Verpflichtung	4
Artikel 6	4
Verpflichtung zur Schüleraufnahme.....	4
Artikel 7	4
Verpflichtung zur Schülerabgabe	4
Artikel 8	4
Information der Vertragsgemeinden.....	4
D. Kosten	4
Artikel 9	4
Rechnungsstellung	4
Artikel 10	5
Schulkostenbeiträge	5
Variable und fixe Kosten.....	5
Kapitalkosten.....	5
Lehrergehaltskosten nach Klassenzahl.....	5
Standortvorteil der Gemeinde Huttwil.....	5
Artikel 11	6
Abgeltung Schulkosten.....	6
Artikel 12	6
Fakultativer Unterricht Realschüler/innen	6
Artikel 13	6
Rechnungsstellung, Stichtage Schülerzahlen	6
Artikel 14	6
Veränderung Bemessungsgrundlagen, Orientierung	6
E. Inkrafttreten / Kündigung	6
Artikel 15	6
Inkrafttreten	6
Artikel 16	7
Vertragsdauer und Kündigungsfrist.....	7
Artikel 17	7
Anpassung des Vertrags	7
F. Schlussbestimmungen	7
Artikel 18	7
Schlichtungsstelle	7
Artikel 19	7
Entscheidunginstanz	7
Artikel 20	7
Aufhebung des bisherigen Vertrags.....	7
Artikel 21	7
Genehmigung.....	7

A. Zweck

Vertragspartner

Artikel 1

Die Einwohnergemeinde Huttwil, nachstehend „Gemeinde Huttwil“ genannt,

und

die Einwohnergemeinden Dürrenroth, Eriswil, Gondiswil und Wyssachen sowie die Schulgemeinde Klein-Emmental (im Finanziellen vertreten durch die Einwohnergemeinden Dürrenroth und Walterswil), nachstehend „Vertragsgemeinden“ genannt,

regeln in diesem Vertrag

- den Besuch der Sekundarschule Huttwil durch Schülerinnen und Schüler aus den Vertragsgemeinden.
- den Besuch des fakultativen Unterrichtes an der Sekundar- und Realschule Huttwil durch Schülerinnen und Schüler aus den Vertragsgemeinden.

B. Schule und Aufsicht

Gesetzliche Grundlage

Artikel 2

Die Gemeinde Huttwil führt eine Sekundarschule nach den gültigen bernischen Gesetzen und Vorschriften.

Aufsicht

Artikel 3

Nach Organisationsreglement der Gemeinde Huttwil obliegt die Aufsicht über die Schule der Schulkommission Huttwil.

Schulkommission

Artikel 4

Die Schulkommission setzt sich zusammen aus:

- 8 Vertreterinnen oder Vertretern der Gemeinde Huttwil
- 1 Vertreterin oder 1 Vertreter der Vertragsgemeinden

Bei Ablauf der Amtsdauer wird die Vertretung der Gemeinden im Rahmen der Besprechung über die Zusammenarbeit im Schulwesen geregelt.

Amtsdauer

Artikel 5

Die Amtsdauer pro Gemeinde beträgt in der Regel jeweils 4 Jahre. Im Übrigen richten sich die Rechte und Pflichten der Vertreterin oder des Vertreters der Vertragsgemeinden nach dem Organisationsreglement der Gemeinde Huttwil.

C. Verpflichtung

Verpflichtung zur Schüleraufnahme

Artikel 6

Die Gemeinde Huttwil verpflichtet sich,

- die Schülerinnen und Schüler aus den Vertragsgemeinden in die Sekundarschule Huttwil aufzunehmen, sofern diese die Bedingungen für einen Übertritt erfüllen.
- die Schülerinnen und Schüler aus den Vertragsgemeinden nach Möglichkeit in den fakultativen Unterricht der Sekundar- und Realschule aufzunehmen.

Verpflichtung zur Schülerabgabe

Artikel 7

¹ Die Vertragsgemeinden ihrerseits verpflichten sich,

- ihre Schülerinnen und Schüler in die Sekundarschule Huttwil zu schicken, sofern diese die Bedingungen für einen Übertritt erfüllen.
- ihre Schülerinnen und Schüler nach Möglichkeit in den fakultativen Unterricht der Sekundar- und Realschule zu schicken.

² Die Schülerinnen und Schüler aus der Gemeinde Walterswil (Schule Klein-Emmental) besuchen in der Regel die Sekundarschule Huttwil.

Information der Vertragsgemeinden

Artikel 8

Die Gemeinde Huttwil lädt in Zusammenarbeit mit der Vertreterin oder dem Vertreter der Vertragsgemeinden mindestens einmal pro Schuljahr¹ zu einer Besprechung über die Zusammenarbeit im Schulwesen ein.

Mindestens 3 Vertragsgemeinden können eine Besprechung verlangen

D. Kosten

Rechnungsstellung

Artikel 9

Die Gemeinde Huttwil stellt den Vertragsgemeinden Schulkostenbeiträge pro Schülerin / Schüler in Rechnung.

¹ In der Regel im Frühjahr

Artikel 10

Schulkostenbeiträge

(bisher Art. 11; bisheriger Art. 10 wurde gelöscht)

Die Schulkostenbeiträge werden wie folgt berechnet:

Variable und fixe Kosten

Die variablen und fixen Kosten werden jährlich anhand der letzten Gemeinderechnung neu berechnet und durch die durchschnittliche Schülerzahl derselben Zeitperiode geteilt.

Kapitalkosten

Die Grundlage für die Berechnung der Kapitalkosten bildet der Wiederbeschaffungswert der Schulanlage Hofmatt von Fr. 9'250'362.50² per Ende August 2003. Der Wiederbeschaffungswert wird wie folgt angepasst:

- jährlich entsprechend der Entwicklung des Baupreisindex der Grossregion Espace Mittelland, Bauwerksart Hochbau. Basis mit 100 Punkten ist der Index von Oktober 1998. Grundlage für die Berechnung ist der Stand per Oktober 2003 mit 108,0 Punkten.
- bei wertvermehrenden Investitionen. Bei Investitionen von über Fr. 100'000.- sind die Vertragsgemeinden vorgängig zu informieren.

Die Kapitalkosten werden analog der Erziehungsdirektion des Kantons Bern³ nach der Annuitätsrechnung ermittelt, unter Annahme einer 50-jährigen Lebensdauer und einem jährlich neu zu ermittelnden Zinssatz.

Der jährlich neu zu ermittelnde Zinssatz basiert auf dem zu entrichtenden Zinssatz für Geldaufnahmen zur Finanzierung des Umbauprojekts Schulanlage Hofmatt.

Die Kapitalkosten (=Annuität) werden durch die durchschnittliche Schülerzahl analog den variablen und fixen Kosten geteilt.

Lehrergehaltskosten nach Klassenzahl

Die Besoldungsanteile der Sekundarschule, die den Vertragsgemeinden nicht direkt durch den Kanton in Rechnung gestellt werden, werden den Vertragsgemeinden weiterverrechnet. Die Verrechnung erfolgt aufgrund der letzten Gemeinderechnung und wird durch die durchschnittliche Schülerzahl analog den variablen und fixen Kosten geteilt.

Standortvorteil der Gemeinde Huttwil

Der Standortvorteil der Gemeinde Huttwil wird mit den nicht weiterverrechneten Verwaltungskosten (Rechnungsführung) abgegolten.

² Berechnung der Schärer Architekten GmbH, dipl. Architekten ETH/SIA + HTL, Wiesenstrasse 14, 4950 Huttwil, vom 21. August 2003

³ Folie der Erziehungsdirektion der Informationsveranstaltung *Schulgelder für auswärtige Schüler der Volkssstufe*, vom 8.5.2003 im Gasthof Bären, Sumiswald

Artikel 11

Abgeltung Schulkosten

(bisher Art. 13, bisheriger Art. 12 gelöscht)

Mit den Schulkostenbeiträgen gemäss diesem Vertrag sind sämtliche Aufwände der Gemeinde Huttwil für den Unterricht der Sekundarschülerinnen und Sekundarschüler der Vertragsgemeinden abgegolten.

Artikel 12

*Fakultativer Unterricht
Realschüler/innen*

(bisher Art. 14, bisheriger Art. 12 gelöscht)

Die Kosten für die Teilnahme der Realschülerinnen und Realschüler am fakultativen Unterricht werden zusätzlich verrechnet. Zur Ermittlung der Kosten pro Jahreslektion wird der Schulkostenbeitrag pro Jahr durch die mittlere Anzahl der obligatorischen Lektionen geteilt.

Artikel 13

*Rechnungsstellung,
Stichtage Schülerzahlen*

(bisher Art. 15)

Die Gemeinde Huttwil stellt den Vertragsgemeinden pro Schulsemester Rechnung. Die Schulkostenbeiträge werden anhand der aktuellen Schülerzahlen per Stichtag erhoben. Stichtage für die Ermittlung der zu verrechnenden Schülerzahlen sind:

- 15. September für die Schulgeldrechnung des 1. Schulsemesters
- 15. Februar für die Schulgeldrechnung des 2. Schulsemesters

Artikel 14

*Veränderung Bemessungsgrundlagen,
Orientierung*

(bisher Art. 16)

Die Gemeinde Huttwil teilt den Vertragsgemeinden bis 30. September die mutmasslichen Schulkostenbeiträge pro Schüler bzw. pro Schülerin für das Folgejahr mit, sofern sich zu jenem Zeitpunkt eine wesentliche Veränderung der Bemessungsgrundlagen abzeichnet (insbesondere Realisierung einer Umbauetappe).

E. Inkrafttreten / Kündigung

Artikel 15

Inkrafttreten

(bisher Art. 17)

Dieser Vertrag tritt nach der Genehmigung durch die zuständigen Instanzen der Vertragsparteien per 1. August 2005 in Kraft. Die Verrechnung der Schulgelder erfolgt erstmals für das Schuljahr 2005/2006 nach den Bestimmungen dieses Vertrages.

<i>Vertragsdauer und Kündigungsfrist</i>	<p>Artikel 16 (bisherige Art. 18, 19, 20) Der Vertrag dauert bis 31. Juli 2015 und verlängert sich danach jeweils um ein weiteres Jahr. Die Kündigungsfrist beträgt 12 Monate per 31. Juli.</p>
<i>Anpassung des Vertrags</i>	<p>Artikel 17 (neuer Art.) Gestützt auf den Vertrag vom 4. November 1994 wird der jeweilige Gemeinderat der Vertragsgemeinden ermächtigt, mit Ausnahme von Artikel 1, Abänderungen zu diesem Vertrag zu beschliessen.</p>
F. Schlussbestimmungen	
<i>Schlichtungsstelle</i>	<p>Artikel 18 (bisher Art. 21) Können sich die Vertragsparteien über die Höhe der Schulkostenbeiträge nicht einigen, wird das zuständige Schulinspektorat als Vermittlerin beigezogen.</p>
<i>Entscheidinstanz</i>	<p>Artikel 19 (bisher Art. 22) Ist eine Einigung nicht möglich, so entscheidet gemäss VSG, Art. 7.6, die Erziehungsdirektion in letzter Instanz über die Höhe der Schulkostenbeiträge.</p>
<i>Aufhebung des bisherigen Vertrags</i>	<p>Artikel 20 (bisher Art. 23) Dieser Vertrag ersetzt den Vertrag betreffend Schulkostenbeiträge vom 30. August 2000.</p>
<i>Genehmigung</i>	<p>Artikel 21 (bisher Art. 24) Dieser Vertrag wird in 7 Exemplaren zuhanden der vertragsschliessenden Parteien ausgefertigt und von diesen nach der Genehmigung unterzeichnet. Der Vertrag wurde wie folgt genehmigt:</p>

<i>Gemeinde bzw. Schulverband:</i>	<i>Datum:</i>	<i>Namens der Einwohnergemeinde bzw. des Schulverbands:</i>	
Dürrenroth	Der Präsident:	Der Sekretär:
		<i>F. Gerber</i>	<i>R. Wolf</i>
Eriswil	Die Präsidentin:	Die Sekretärin:
		<i>R. Baumann</i>	<i>U. Lüthi</i>
Gondiswil	Die Präsidentin:	Der Sekretär:
		<i>R. Müller</i>	<i>K. Hostettler</i>
Huttwil	Die Präsidentin:	Der Sekretär:
		<i>Th. Löffel</i>	<i>M. Jampen</i>
Klein-Emmental	Der Präsident:	Die Sekretärin:
		<i>M. Schütz</i>	<i>E. Galli</i>
Walterswil	Die Präsidentin:	Der Sekretär:
		<i>Ch. Käser</i>	<i>F. Krähenbühl</i>
Wyssachen	Der Präsident:	Der Sekretär:
		<i>J. Zaugg</i>	<i>L. Heiniger</i>